

# Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

## 1. Geltung

- 1.1 Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote („Lieferungen“) von FRÄNKISCHE Industrial Pipes GmbH & Co. KG („FIP“) sowie aller mit dieser nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern gelten ausschließlich diese Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die FIP mit seinen Vertragspartnern („Auftraggeber“) über die von ihnen angebotenen Lieferungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Bei bestehenden Geschäftsverbindungen gilt jeweils die aktuelle Version dieser Lieferbedingungen. Erbrachte Lieferungen bei abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bedeuten keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers. Insbesondere ist FIP an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nur insoweit gebunden, als diese mit den jeweils gültigen Lieferbedingungen von FIP übereinstimmen oder FIP den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2 Von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen ausdrücklich individuell abweichende Vereinbarungen haben Vorrang. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

## 2. Bestellungen, längerfristige Abrufaufträge und Fixbestellungen

- 2.1 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen FIP und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von FIP vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 2.2 Bei längerfristigen Abrufaufträgen und Fixbestellungen ist FIP berechtigt das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Für den Fall einer Stornierung der Bestellung durch den Auftraggeber oder Mengenreduzierungen in der

Bestellung ist FIP berechtigt die Bestellmenge zu liefern und zu berechnen, die zur Auslieferung innerhalb von vier Wochen nach Bestelldatum terminiert war. Die Kosten für das Vormaterial, das zur Herstellung von Produkten zur Auslieferung innerhalb von acht Wochen vorgesehen war und das FIP nicht anderweitig verwenden kann, sind vom Auftraggeber zu erstatten. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen, schriftlichen Unterlagen und Datenträgern sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts oder bei Veränderungen der Marktsituation bleiben vorbehalten, ohne dass der Auftraggeber hieraus Rechte gegen FIP ableiten kann, soweit es sich bei den Produkten um Standard- bzw. Katalogartikel von FIP handelt. Insbesondere angemessene und zumutbare Änderungen von Produkten und Produktionsverfahren zur notwendigen Anpassung an sich nach Vertragsschluss veränderte technische Verhältnisse können von FIP vorgenommen werden. Handelsübliche Qualitätstoleranzen stellen dabei keine Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Leistung dar.

- 2.3 Sonstige Mehrkosten, die FIP durch nachträgliche Änderung des Auftrags durch den Auftraggeber entstehen, werden dem Auftraggeber berechnet.

## 3. Vertragsschluss

- 3.1 Die Angebote von FIP sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung seitens des Auftraggebers gilt als verbindliches Vertragsangebot.
- 3.2 Die Annahme seitens FIP erfolgt durch textförmliche Auftragsbestätigung oder per Rechnungszustellung seitens FIP.

## 4. Preise, Kostensteigerungen, Zahlungen

- 4.1 Die Preise verstehen sich ab Werk und gelten für den in den jeweiligen Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO inklusive im nachstehenden Satz beschriebener Verpackung, zuzüglich nachstehend beschriebener Sonderverpackung, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Die Verpackung umfasst die Kartonagenverpackung, Etikettierung und ggf. erforderliche Folieneinwicklung. Weitere Kosten (Paletten, Sonderverpackungen) sind nicht im Preis enthalten und werden gesondert berechnet.

- 4.2 FIP ist berechtigt, nicht lediglich unerhebliche Kostensteigerungen (> 5%) durch den Anstieg von insbesondere, aber nicht ausschließlich Energie-, Lohn- oder Beschaffungskosten, insbesondere aufgrund geänderter Wechselkurse für Rohstoffe außerhalb des Euro-Währungsgebietes, an den Auftraggeber weiterzugeben. Preisänderungen durch FIP, auch für laufende Bestellungen und Abrufe des Auftraggebers, sind mit einem Vorlauf von vier Monaten zum ersten des Folgemonats anzukündigen und anzupassen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird FIP die Kostenerhöhung inhaltlich darlegen. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5% steht dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht laufender Verträge in Bezug auf die in diesem Absatz genannten Artikel zu; die Kündigung muss innerhalb von vier Wochen nach der Ankündigung der Preiserhöhung durch FIP erfolgen. Soweit Abnahmepflichten für bei FIP für den Auftraggeber vorrätig gehaltene Mengen an Produkten bestehen, gelten diese im Falle der Kündigung durch den Auftraggeber unverändert fort. Bereits bei FIP bevorratete Mengen werden zu den vertraglich vereinbarten Preisen, unter Berücksichtigung einer evtl. Kostensteigerung geliefert und berechnet.
- 4.3 Die Angebote und Preise von FIP basieren auf den vom Auftraggeber angefragten Mengen (Jahresmengen und Gesamtdarftsvolumen). Bei einer wesentlichen Unterschreitung des avisierten jährlichen Umsatzvolumens um mehr als 20% hat FIP aufgrund der geänderten Geschäftsgrundlage das Recht, die Angebots- und Preisbindung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Die Vertragsparteien sollen sich dann während der Restlaufzeit der Preisbindung im Wege von Verhandlungen über neue Preise einigen.
- 4.4 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungstellung ohne Abzug fällig. Ausschlaggebend für die rechtzeitige Zahlung ist der Eingang des Betrages auf dem Konto von FIP.
- 4.5 Sollte der Auftraggeber nicht fristgerecht nach Ziff. 4.4 zahlen, werden ab dem 31. Tag zusätzlich Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Des Weiteren behält sich FIP die Geltendmachung einer Schadenspauschale in Höhe von EUR 40,00 vor. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens behält sich FIP ebenfalls vor, auf den die Schadenspauschale anzurechnen ist.
- 4.6 FIP ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von FIP durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet erscheint.
5. Lieferung, Mindestbestellmenge, Annahmeverzug, Konsignationslager, Gefahrenübergang
- 5.1 Lieferungen erfolgen ab Werk (Incoterms 2020: ex works).
- 5.2 Für den Termin der Lieferung ist lediglich die Auftragsbestätigung von FIP maßgeblich. Liefertermine des Auftraggebers haben nur bindende Wirkung, wenn FIP diese ausdrücklich als verbindlich schriftlich bestätigt hat.
- 5.3 Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben und die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn FIP die Verzögerung zu vertreten hat.
- 5.4 FIP haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die FIP nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse FIP die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist FIP zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber FIP vom Vertrag zurücktreten.
- 5.5 Gerät FIP mit einer Lieferung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung, gleich aus welchem Grunde unmöglich, so ist die Haftung von FIP auf Schadensersatz nach Maßgabe von Punkt 7. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.
- 5.6 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.
- 5.7 Der Mindestbestellwert pro bestellte Position beträgt EUR 200 netto. FIP ist berechtigt, Bestellungen des Auftraggebers, die diesen Mindestbestellwert unterschreiten, nicht durchzuführen oder mindestens Waren mit diesem Mindestbestellwert zu liefern. Unterschreitet FIP auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Auftraggebers mit der Lieferung der Bestellung den Mindestbestellwert, ist FIP berechtigt mindestens EUR 200 netto zu berechnen.
- 5.8 Der Auftraggeber darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. FIP ist nicht verpflichtet einwandfreie Ware zurück zu nehmen.
- 5.9 Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Auftraggebers ist FIP zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 5.10 Führt der Annahmeverzug des Auftraggebers zu einer Verzögerung der Auslieferung, so hat der

- Auftraggeber FIP für die Verzugsdauer die Lagerkosten zu erstatten. Die Lagerkosten durch FIP betragen 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. FIP ist stattdessen aber auch berechtigt, die Einlagerung der Liefergegenstände bei einer Spedition vorzunehmen und dem Auftraggeber die hierbei entstehenden tatsächlichen Aufwendungen zu berechnen. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Kosten bleiben vorbehalten.
- 5.11 Soweit FIP Ware in Konsignationslager beim Auftraggeber liefert, gelten diese als entnommen im Falle von Produktentfall (das Produkt entfällt als Bedarf beim Auftraggeber), bei Vertragsbeendigung oder bei Einlagerung von mehr als sechs Monaten, und sind zu bezahlen. Bei Nichtabnahme ist FIP berechtigt die Waren auf Kosten des Auftraggebers zu verschrotten und ihn zu berechnen.

## 6. Gewährleistung, Sachmangel

- 6.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr oder in den Fällen, in denen der Liefergegenstand seiner üblichen Verwendungsweise nach für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat fünf Jahre, jeweils ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- 6.2 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den vom ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn FIP nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Lieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich zugegangen ist.
- 6.3 Bei Sachmängeln der gelieferten Ware ist FIP nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung - das erst nach dem erfolglosen zweiten Nachbesserungsversuch gegeben ist -, der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 6.4 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von FIP, kann der Auftraggeber unter den in Ziffer 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 6.5 Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 6.6 FIP ist berechtigt die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber die fälligen Zahlungen leistet. Der Auftraggeber kann die Zahlungen in der Höhe zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zum Mangel stehen. Unbeschadet weitergehender Ansprüche von FIP hat der Auftraggeber im Falle einer unberechtigten Mängelrüge FIP die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.
- 6.7 Keine Mängelansprüche bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung (Verschleiß) oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 6.8 Für den Fall, dass der Mangel der Ware auf die Beschaffenheit des eingesetzten Materials oder der eingesetzten Komponenten zurück zu führen ist und der Auftraggeber die Verwendung dieses Materials oder der eingesetzten Komponenten vorgegeben hat, ist FIP berechtigt, Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferer an den Auftraggeber abzutreten. FIP ist in diesem Fall von der unmittelbaren Haftung freigestellt und haftet wie ein Bürge, soweit die Ansprüche gegen den Zulieferer durch das Verschulden von FIP nicht bestehen oder auf dem Rechtswege nicht durchsetzbar sind.
- 6.9 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von FIP den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 6.10 Mit Durchführung von im Rahmen der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten des Auftraggebers getätigten Arbeiten, ist kein Anerkenntnis der Eintrittspflicht seitens FIP verbunden.
- 6.11 Besteht zwischen den Parteien Streit über die Frage des Bestehens bzw. Nichtbestehens eines Sachmangels, entscheidet ein Schiedsgutachter die Streitfrage. Die Einleitung eines Gerichtsverfahrens über die Streitfrage und damit zusammenhängende Rechtsansprüche ist erst zulässig, wenn das Schiedsgutachten vorliegt. Die Parteien sollen sich innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei auf die Person des Schiedsgutachters einigen. Kommt es innerhalb dieser Frist zu keiner Einigung, wird der Schiedsgutachter auf schriftlichen Antrag einer Partei von der zuständigen Industrie- und Handelskammer ernannt. Der Schiedsgutachter muss ein öffentlich bestellter Sachverständiger für den relevanten Bereich, unabhängig und unparteilich sein. Das Schiedsgutachten wird schriftlich erstellt und ist für die Parteien bindend. Eine gerichtliche Kontrolle findet nur i.ö.R.d. § 319 BGB statt. Jede Partei hat das Recht, dem Schiedsgutachter innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Erteilung des Auftrags zur Erstellung des Gutachtens ihren Standpunkt zur Streitfrage schriftlich darzulegen.

Der Schiedsgutachter hat mindestens eine Anhörung zur mündlichen Erörterung der Streitfrage durchzuführen, an der die Parteien und ihre Berater teilnehmen können. Die Kosten und Auslagen des Schiedsgutachters tragen die Parteien zu gleichen Teilen. Die im Zusammenhang mit dem Schiedsgutachten entstehenden eigenen Kosten, etwa für Rechtsanwälte, trägt jede Partei selbst.

## 7. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschulden

- 7.1 Die Haftung von FIP auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 7. eingeschränkt.
- 7.2 Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet FIP und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf.
- 7.3 Soweit FIP technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 7.4 Die Beschränkung der Haftung von FIP in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen gilt nicht für vorsätzliches Verhalten oder grobes Verschulden, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 8. Werkzeuge

- 8.1 Zur Herstellung kundenspezifischer Produkte gefertigte Werkzeuge und Vorrichtungen, auch individuelle, bleiben im Eigentum von FIP, auch wenn der Auftraggeber die Fertigung der Werkzeuge und Vorrichtungen anteilig vergütet. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, sich an den Kosten der Instandhaltung, der Wartung, und der Versicherung der Werkzeuge und Vorrichtungen in angemessenem Umfang zu beteiligen. Gehen Werkzeuge und Vorrichtungen nach gesonderter Vereinbarung in das Eigentum des Auftraggebers oder eines Dritten über, so verbleibt das Werkzeug bzw. die Vorrichtung dennoch bei FIP. FIP hat entsprechend ein zeitlich unbegrenztes Recht zum Besitz. Die Gefahr des unverschuldeten Untergangs bzw. der unverschuldeten Verschlechterung sowie sämtliche Kosten und Maßnahmen zum Erhalt des Werkzeugs bzw. der Vorrichtung trägt der Auftraggeber.
- 8.2 Die Verpflichtung von FIP, Werkzeuge oder Vorrichtungen des Auftraggebers oder von diesem bezahlte Werkzeuge und Vorrichtungen in produktionsfähigem Zustand zu erhalten, gilt nur

bis zum Auslauf der Serienbelieferung. Im Falle von danach auftretenden Ersatzteilbedarfen beim Auftraggeber erfolgt eine ggf. erforderliche Instandsetzung von Werkzeugen und Vorrichtungen auf Kosten des Auftraggebers.

## 9. Eigentum, Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von FIP bis zur Erfüllung sämtlicher FIP gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüchen.
- 9.2 Dem Auftraggeber ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden („Verarbeitung“). Die Verarbeitung erfolgt für FIP; wenn der Wert des FIP gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht FIP gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt FIP Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit FIP nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich FIP und der Auftraggeber darüber einig, dass der Auftraggeber FIP Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des FIP gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit FIP nicht gehörender Ware. Soweit FIP nach dieser Ziffer 9 (Eigentumsvorbehalt) Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Auftraggeber sie für FIP mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 9.3 Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an FIP ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von FIP in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der FIP abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- 9.4 Verbindet der Auftraggeber den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages an FIP ab, der dem von FIP in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.
- 9.5 Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der gemäß dieser Ziffer 9. (Eigentumsvorbehalt) an FIP abgetretenen Forderungen befugt. Der Auftraggeber wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an FIP weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, ist FIP

- berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Auftraggebers zu widerrufen. Außerdem kann FIP nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber den Abnehmern verlangen.
- 9.6 Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Auftraggeber FIP die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 9.7 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Liefergegenstandes untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber FIP unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Auftraggeber erfolgt. Der Auftraggeber hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.
- 9.8 Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die FIP zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird FIP auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der FIP zustehenden Sicherheiten 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. FIP steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 9.9 Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist FIP auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung von FIP, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

## 10. Schutzrechte

- 10.1 FIP behält sich das Eigentum sowie Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von FIP weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Auftraggeber hat auf Verlangen von FIP diese Gegenstände vollständig an FIP zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

- 10.2 Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers oder durch eine von FIP nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von FIP gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 10.3 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass FIP bereitgestellte Waren und Leistungen sowie vom Auftraggeber bereitgestellte Unterlagen frei von Schutzrechten Dritter sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, FIP von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen FIP wegen der vorgenannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und FIP alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Auftraggebers. FIP gewährleistet in Bezug auf den Liefergegenstand die Freiheit von Schutzrechten und Urheberrechten Dritter in dem jeweiligen Bestimmungsland, sofern der Liefergegenstand dort zum bestimmungsgemäßen Gebrauch eingesetzt wird. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- 10.4 In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird FIP nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen der Ziffer 7 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
- 10.5 Bei Rechtsverletzungen durch von FIP gelieferte Produkte anderer Hersteller wird FIP nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen FIP bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer 10 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

## 11. Ersatzteile

- 11.1 FIP unterliegt nach Auslauf der Serienbelieferung keiner preislichen Bindung für die Belieferung mit Ersatzteilen. Die Regelungen der Ziffern 4.2 und 4.3 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für Ersatzteile.
- 11.2 Bestellt der Auftraggeber eine Anzahl von Ersatzteilen, deren Herstellung wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, kann FIP die Ersatzteilbestellung ablehnen und dem Auftraggeber die Lieferung

einer wirtschaftlich sinnvoll herstellbaren Anzahl von Ersatzteilen anbieten; zur Lieferung der nicht wirtschaftlich herstellbaren Anzahl von Ersatzteilen gemäß der ursprünglichen Bestellung des Auftraggebers ist FIP nicht verpflichtet. Die wirtschaftlich herstellbare Anzahl an Ersatzteilen ist nicht an einen Mindestbestellwert gebunden.

- 11.3 Nach Serienauslauf ist FIP nicht zur Vorhaltung des zugehörigen Werkzeuges verpflichtet.

## 12. Abtretungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 12.1 Die Abtretung von Ansprüchen von FIP ist zulässig.  
12.2 Gegen Ansprüche von FIP ist die Aufrechnung bzw. die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur mit anerkannten, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen bzw. Rechten zulässig.

## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen ist Königsberg i. Bayern.  
13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Königsberg i. Bayern. FIP ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an jedem Handlungsort zu verklagen.  
13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik, einschließlich des UN-Kaufrechts. Deutschland. Hat der Auftraggeber seinen Sitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, kann FIP auch das am Sitz des Auftraggebers geltende Recht oder das Recht des Handlungsortes geltend machen.  
13.4 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den wirksamen Teilen verbindlich.